



Rektor
Wolfgang Schütz

Aktenzahl:
82-lfd.

SachbearbeiterIn:
Dr.Grimm/Te

E-Mail:
Karin.tentulin-wawra@
meduniwien.ac.at

Telefon: +43 1 40160 10001

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wiss. u.Forschung, WF/IV/1a
z.Hdn. Frau Min.Rätin Dr.G.ALTENBERGER

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: schriftl.parl.Anfrage der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde an
den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
betr. Rektorswahl an der MedUni Wien

Wien, am 27.05.2015

Sehr geehrte Frau MinRätin Dr. Altenberger,

unter Bezugnahme auf die Parlamentarische Anfrage Nr. Nr. 4956/J vom 08.05.2015, betreffend Rektorswahl
an der Medizinischen Universität Wien erlaubt sich die Medizinische Universität Wien wie folgt Stellung zu
nehmen:

Vorauszuschicken ist, dass die erwähnten Medienberichte die Sach- und Rechtslage nicht korrekt wiedergeben
und der Verfassungsjurist Prof. Mayer in Unkenntnis des genauen Sachverhalts Rechtsmeinungen abgegeben hat.

Ad 1:

Die Wahl des Rektors/der Rektorin wurde gemäß § 23 Abs. 2 UG und § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl
der Mitglieder des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2014/2015, 3.
Stück, Nr. 4, am 05.01.2015 ordnungsgemäß im Personal-Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien,
ausgeschrieben und die Ausschreibung ab diesem Tag zusätzlich auf der Homepage der Medizinischen
Universität Wien ([http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-
Relaunch/pdforganisation/personalabteilung/Ausschreibungen_2014/Ausschreibung_RektorIn_MedUni_Wien.
pdf](http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-Relaunch/pdforganisation/personalabteilung/Ausschreibungen_2014/Ausschreibung_RektorIn_MedUni_Wien.pdf)) in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht, wo sie nach wie vor auffindbar ist. Für
Personalausreibungen jeglicher Art gibt es seit der Gründung der Medizinischen Universität Wien ein eigenes
Personal-Mitteilungsblatt, das auch über die Rubrik Bewerbung/Stellenangebote auf der Eingangsseite der
Homepage unter Schnellinfo einsehbar ist. Durch diese Form der Ausschreibung werden sämtliche
Stellenausschreibungen gebündelt veröffentlicht und sind nicht mit anderen Mitteilungen, für die es das
allgemeine Mitteilungsblatt gibt, vermischt. Darüber hinaus wurde die Funktion des Rektors/der Rektorin
national und international in den Printmedien „Der Standard“, „Die Presse“, „Salzburger Nachrichten“, „Wiener
Zeitung“, „Die Zeit“, „Die Zeit online“, „Die Welt am Sonntag“, „Süddeutsche Zeitung“ und „NZZ“
veröffentlicht. Eine internationale Ausschreibung erfolgte weiters in den Journalen „The Lancet International“
und „New England Journal“ sowie in den Plattformen „Euraxess“ und „Academic Positions EU“. Die
gesetzlichen Erfordernisse wurden daher erfüllt, was sich auch an den zahlreichen Bewerbungen aus dem
Ausland zeigt.

Ad 2:

Gemäß § 34 Abs. 5 des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt
Studienjahr 2003/2004, 9. Stück, Nr. 22, kann der/die Vorsitzende eines Kollegialorgans während der

Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber seinem/seiner Stellvertreter/in abzugeben. § 7 Abs. 3 des VII. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 9. Stück, Nr. 22, zufolge hat der/die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und den Mitgliedern des Kollegialorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln. Der/Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, bis 72 Stunden vor der Sitzung die Tagesordnung zu ergänzen und diese umgehend auszusenden. Im gegenständlichen Fall hat der Vorsitzende zwar seinen Rücktritt in Erwägung gezogen und daher auch diesen Punkt auf die Tagesordnung genommen, jedoch schließlich keine schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber seinem Stellvertreter abgegeben und die Tagesordnung entsprechend § 7 Abs. 3 des VII. Abschnitts der Satzung 72 Stunden vor der Sitzung aktualisiert ohne diesen Tagesordnungspunkt ausgesendet. Diese Vorgangsweise war daher satzungskonform.

Ad 3 und 4:

Bei der medial verbreiteten Aussage handelt es sich um eine persönliche Meinungsäußerung, die keine Auswirkungen auf das Bestellungsverfahren und die Wahl des Rektors/der Rektorin hat. Auch verschiedene Interventionen – wie sie bei derartigen Bestellungsverfahren immer wieder vorkommen – sind ohne Auswirkungen auf das Verfahren geblieben.

Ad 7 bis 9:

Gemäß § 10 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats der Medizinischen Universität Wien hat die Findungskommission bestehend aus dem Vorsitzenden des Senats und dem Vorsitzenden des Universitätsrats ein Hearing mit bis zu acht Kandidatinnen oder Kandidaten vor den Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats durchzuführen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Findungskommission zur Entscheidung über die zum Hearing eingeladenen Kandidaten und Kandidatinnen haben die Vorsitzenden die beiden Gremien in ihrer Gesamtheit in die Meinungsbildung eingebunden. Der in diesem Zusammenhang stattgefundenen „Abstimmung“ im Senat über die zum Hearing einzuladenden Kandidaten und Kandidatinnen kommt daher keinerlei Bindungswirkung zu. Da mehrere KandidatInnen das Anforderungsprofil gemäß Ausschreibung gleichermaßen erfüllt haben und der Senat auch mehrere BewerberInnen auf denselben Platz „gereiht“ hat, hat sich die Findungskommission schließlich entschieden, 10 KandidatInnen zum Hearing einzuladen. Ein für den Wahlausgang relevanter Verfahrensfehler liegt hier keinesfalls vor, da dadurch alle auf Grund ihrer Bewerbungsunterlagen als grundsätzlich gleichwertig angesehenen BewerberInnen eingeladen wurden und es umgekehrt rechtlich problematisch gewesen wäre, nicht alle als gleichwertig eingestufteten BewerberInnen einzuladen.

Dass ein nun im Dreivorschlag des Senats für die Wahl des Rektors/der Rektorin enthaltener Bewerber im Rahmen der Meinungsbildung des Senats zunächst nicht berücksichtigt war, ist insofern nicht korrekt, als im Rahmen der Senatssitzung, in der über die für das Hearing vorzuschlagenden KandidatInnen abgestimmt wurde, drei BewerberInnen als gleichwertig am achten Platz „gereiht“ wurden und im Übrigen die Findungskommission jedenfalls den nunmehr im Dreivorschlag enthaltenen Kandidaten für das Hearing eingeladen hätte. Auch am Umstand, dass dieser Kandidat nun nach Durchführung der Hearings vom Senat als einer der drei am besten für die Funktion des Rektors/der Rektorin geeigneten KandidatInnen in den Dreivorschlag aufgenommen wurde, zeigt, dass hier keine Unkorrektheit vorliegt.

Ad 10 bis 12:

Die Bewerber und Bewerberinnen mussten in einem öffentlichen Hearing und in einem Hearing vor Senat und Universitätsrat ein Konzept hinsichtlich der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung vorlegen und ihre Vorstellungen zur Führung, Positionierung und Entwicklung der Medizinischen Universität Wien darlegen. Im Vorfeld haben alle zum Hearing eingeladenen KandidatInnen dazu eine einheitliche standardisierte Fragenliste erhalten und es wurden im Rahmen des Hearings vor Senat und Universitätsrat Fragerunden zu den einzelnen thematischen Schwerpunkten durchgeführt. Die Moderation der

Hearings erfolgte durch die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats. Findungskommission und Senat haben auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen, der öffentlichen Präsentation und des Hearings einen Dreivorschlag erstellt.

Ad 13 bis 16:

Es gab 18 Bewerbungen, wovon eine zu spät einlangte. Von den beiden weiblichen Bewerberinnen erfüllte eine die Ausschreibungsvoraussetzungen nicht. Findungskommission und Senat haben auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen, der öffentlichen Präsentation und des Hearings einen Dreivorschlag der am besten geeigneten KandidatInnen erstellt. Der Dreivorschlag der Findungskommission wurde entsprechend § 42 Abs. 8b UG und § 10 Abs. 4 der Wahlordnung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgelegt. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat nach ausführlicher Erörterung mehrheitlich beschlossen, gegen den Dreivorschlag der Findungskommission keine Einrede wegen Verdachts der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bei der Schiedskommission zu erheben. Der Dreivorschlag des Senats, der sich mit dem Dreivorschlag der Findungskommission deckt, wurde ebenfalls gemäß § 42 Abs. 8b UG und § 12 Abs. 3 der Wahlordnung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgelegt. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat nach ausführlicher Erörterung wiederum mehrheitlich beschlossen, gegen den Dreivorschlag des Senats keine Einrede wegen Verdachts der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bei der Schiedskommission zu erheben.

Ad 19:

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 UG und dem gleich lautenden § 13 Abs. 1 der Wahlordnung hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlags des Senats aus diesem Vorschlag den Rektor/die Rektorin zu wählen. Der Vorschlag wurde vom Senat zwar am 24.04.2015 beschlossen, ein gültiger Vorschlag liegt aber erst mit Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (bzw. Ablauf der Frist ohne Einrede) vor. Da der Arbeitskreis am 27.04.2015 beschlossen hat, gegen den Wahlvorschlag keine Einrede zu erheben, wovon der Universitätsrat am 28.04.2015 verständigt wurde, liegt der Wahltermin innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Ad 20 und 21:

Dem bisherigen Wahlverfahren liegen keine Verfahrensfehler zugrunde.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Rektor

